

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung

über die Erhebung von Friedhofgebühren der Gemeinde Bad Bertrich für die Friedhöfe der Ortsteile Kennfus und Bad Bertrich vom 01.07.1997

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.03.1995 außer Kraft.

Gemeinde Bad Bertrich
56864 Bad Bertrich, den 01.07.1997

Albert Lunn
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 der Friedhofsordnung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 60,-- DM
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 120,-- DM
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 120,-- DM

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 3 der Friedhofsordnung für
 - aa) einer Einzelgrabstätte 750,-- DM
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.500,-- DM
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr
 - aa) einer Einzelgrabstätte 25,-- DM
 - bb) für eine Doppelgrabstätte 50,-- DM
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a 750,-- DM
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 25,-- DM

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 9 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,-- DM
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,-- DM
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,-- DM
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstätte 400,-- DM
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung 400,-- DM
für jede weitere Bestattung 400,-- DM
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,-- DM
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v.H.
4. Nachbarschaftshilfe ist gestattet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 3 Tagen 30,-- DM
für jeden weiteren Tag 10,-- DM
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 30,-- DM
für jeden weiteren Tag 10,-- DM
2. Für die Reinigung nach Ausschmückung 50,-- DM